



# Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G.

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VVaG

**Anschrift:** HDI Platz 1, 30659 Hannover

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| A. Strategie & Verankerung   | 1  |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung           | 1  |
| A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie                                | 3  |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation       | 7  |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen  | 10 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse                          | 10 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich                                 | 17 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern                               | 19 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse   | 22 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition   | 23 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen                                | 24 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich   | 24 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 25 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern   | 26 |
| D. Beschwerdeverfahren   | 27 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren                        | 27 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren   | 31 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens   | 33 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements   | 34 |

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Die Überwachung des Risikomanagements wurde 2024 gemäß des „Three Lines“-Modells im konzernweiten internen Kontrollsystem (IKS) des HDI Konzerns durch die Funktion Group Compliance durchgeführt.

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Vorstand des HDI V.a.G. wird jährlich sowie anlassbezogen zum aktuellen Status des Risikomanagements (inkl. der Risikoanalyse) informiert. Zudem werden der Vorstand und der Aufsichtsrat jährlich durch den Compliance-Bericht über die wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der Überwachung des Risikomanagements informiert.□

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.talanx.com/media/Files/talanx-gruppe/pdf/2024-Grundsatzerklaerung-des-Talanx-Konzerns-zur-Achtung-von-Menschenrechten.pdf>

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten wurde im Dezember 2022 durch den Vorstand der Talanx AG für die gesamte Gruppe unterzeichnet und erstmalig veröffentlicht. Das Dokument wurde konzernintern an die Nachhaltigkeitsfunktionen der Geschäfts- / und Zentralbereiche kommuniziert. Zudem wurde die Grundsatzklärung auf der offiziellen Webseite des Konzerns veröffentlicht. Eine Information über die Veröffentlichung wurde ebenso im Nachhaltigkeitsbericht der Gruppe bekannt gegeben. Auf die veröffentlichte Grundsatzklärung wird zudem regelmäßig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung hingewiesen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Der HDI Konzern kommt seinen Pflichten gem. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG) nach und prüft jährlich die Aktualität der Veröffentlichungen, darunter auch der Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Vorstandsverantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie liegt bei der Arbeitsdirektorin des Talanx Konzerns, welche neben dem Bereich Group People & Culture auch die Bereiche Group Legal sowie Group Procurement & Supplier Management verantwortet.

In der Abteilung Group Compliance der Talanx AG wird neben der Überwachungsfunktion für das Risikomanagement gemäß LkSG zudem der konzerneinheitliche Verhaltenskodex für Geschäftspartner verantwortet, welcher verbindlich folgende Themen regelt: Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Achtung der Menschenrechte, Umwelt-, Sozial- und weitere Arbeitnehmerbelange, Datenschutz sowie Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dieses Dokument wird durch den Bereich Group Procurement & Supplier Management genutzt und ist im Lieferantenmanagement-Prozess fest verankert. Die Abteilung Group Compliance hat zudem den konzernweit geltenden Verhaltenskodex für alle Beschäftigten um Regeln zur Einhaltung von Menschenrechten ergänzt. Diese Regeln sind im Rahmen eines eigenen Kapitels zum Thema Nachhaltigkeit auch in der Compliance-Richtlinie des Konzerns verankert. Die Compliance-Richtlinie richtet sich an alle Beschäftigten des HDI Konzerns weltweit (ohne Hannover Rück-Gruppe) und enthält Compliance-Mindeststandards. Das Nachhaltigkeits-Kapitel beinhaltet insbesondere Regeln zur Einhaltung von Menschenrechten, welche sich an den Pflichten des LkSG orientieren. Group Compliance koordiniert überdies das konzernweite Hinweisgebersystem.

Der HDI Konzern hat auf der Unternehmenswebseite der Talanx AG darüber hinaus eine Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und ein „Nachhaltigkeits-Commitment“ veröffentlicht. Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung der Dokumente ist die Funktion Group Sustainability, die Teil des Bereichs Corporate Development ist. Die Funktion Group Sustainability ist Dreh- und Angelpunkt für die bestehenden Nachhaltigkeitsaktivitäten des Konzerns. Sie ist zuständig für Koordinierung und Weiterentwicklung der ganzheitlichen Nachhaltigkeitsstrategie sowie für den Anstoß neuer Aktivitäten auf Gruppenebene und berichtet

regelmäßig an den Vorstand und den Aufsichtsrat. Über das konzernweite und funktionsübergreifende „Experten-Netzwerk für Nachhaltigkeit“ unterstützt die Funktion zudem die operativen Einheiten des HDI Konzerns dabei, den strategischen Nachhaltigkeitsansatz und die Richtlinien flächendeckend in ihre Geschäftsprozesse zu integrieren. Über definierte Kernprozesse wird daher der Austausch mit Zentralfunktionen, Geschäftsbereichen sowie lokalen Konzerngesellschaften im Nachhaltigkeitsnetzwerk strukturiert. In diesem Kontext stellt Group Sustainability die kontinuierliche Einbindung der Konzerngremien ebenso wie der Geschäftsbereiche und Zentralfunktionen auch zum Thema LkSG sicher. Group Sustainability koordiniert zudem die Durchführung der Risikoanalyse gemäß LkSG und die Sitzungen der LKSG-Arbeitsgruppe.

Eine Einbindung des Bereichs Group Auditing (Revision) ist im Zuge der erstmaligen Durchführung der Risikoanalyse gemäß LkSG ebenfalls erfolgt.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Der HDI Konzern ist sich seiner Verantwortung gegenüber Kunden, Investoren, Mitarbeitern und Geschäftspartnern bei der Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Konventionen und Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte bewusst und nimmt sie im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sehr ernst.

Regeln zur Einhaltung von Menschenrechten sind insbesondere im Verhaltenskodex der Gruppe verankert, welcher weltweit für alle Beschäftigten ausgerollt wurde und durch verschiedene Maßnahmen flankiert wird. Die Regeln des Verhaltenskodex stellen klar, dass niemand im Unternehmen durch Gewalt oder Einschüchterungen in irgendeiner Form zum Arbeiten gezwungen werden darf. Jede Form von unfreiwilliger Beschäftigung, Kinderarbeit und Menschenhandel sowie andere Formen des Missbrauchs von Mitarbeitern sind ausdrücklich verboten. Auch ein fairer und respektvoller Umgang miteinander sowie die Achtung der Würde und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind als Grundlage gegenseitigen Umgangs wichtige Prinzipien im Verhaltenskodex des Unternehmens.

Die People & Culture-Strategie des Konzerns operationalisiert die menschenrechtlichen Zielsetzungen mit Blick auf die eigene Belegschaft weiter. Im Mittelpunkt steht hierbei, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Mobbing, Belästigung, Viktimisierung und Diskriminierung ist, das Würde und Respekt für alle fordert und in dem die individuellen Unterschiede und die Beiträge aller Mitarbeiter gleichermaßen anerkannt und geschätzt werden. Diskriminierung wird in keinem Fall geduldet. Der Konzern geht jedem Verdacht auf Diskriminierung nach und leitet alle notwendigen Schritte ein, um Fälle von Diskriminierung zu ahnden und Maßnahmen zu entwickeln, die solches Verhalten unterbinden.

Neben den internen Regelungen und Maßnahmen hat der HDI Konzern mit dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner auch ein Instrument geschaffen, um externe Partner zur

Einhaltung von Menschenrechten anzuhalten. Das Dokument wird vom Bereich Group Procurement & Supplier Management, z. B. bei Vertragsabschlüssen mit Zulieferern, genutzt. Der HDI Konzern setzt sich zudem für eine nachhaltigkeitsorientierte Gestaltung des Einkaufs ein. Dazu zählen zum Beispiel der sorgsame Umgang mit Ressourcen, die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte, die Wahrung von Menschenrechten auch entlang der Lieferkette sowie eine Reduktion der vom Konzern direkt und indirekt verursachten Treibhausgasemissionen.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Der HDI Konzern hat mit der LkSG-Arbeitsgruppe ein interdisziplinäres Gremium zur Umsetzung der LkSG-Anforderungen im Rahmen des Nachhaltigkeitsnetzwerks geschaffen. In der Arbeitsgruppe wirken insbesondere Beschäftigte aus den Bereichen Group Sustainability, Group Compliance, Group Legal Law, Group Procurement & Supplier Management sowie aus den Geschäftsbereichen mit.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgeführt.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Der HDI Konzern verfolgt einen risikobasierten Ansatz zur Identifizierung und Priorisierung potenzieller Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern. Die Risikoanalyse besteht hierbei aus drei Phasen: der „Scope-Definition“, der „abstrakten Risikoanalyse“, sowie der „detaillierten Risikoanalyse“.

In der ersten Phase werden diejenigen Zulieferer identifiziert, die für die Produkte oder die Erbringung der Dienstleistung relevant sind. Grundlage der als relevant einzustufenden Zulieferer sind offizielle Dokumente und Handreichungen des BAFA sowie des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Die Scope-Definition ermöglicht es, die Zuliefererbasis zu definieren, die in den Folgephasen – nämlich der abstrakten sowie detaillierten Risikoanalyse – weiter analysiert wird.

Die abstrakte sowie die detaillierte Risikoanalyse werden mithilfe einer speziell auf die Sorgfaltspflichten gemäß LkSG ausgerichteten ESG-Risikomanagementsoftware durchgeführt, um eine umfassende und fundierte Analyse sicherzustellen.

In der abstrakten Risikoanalyse (Phase 2) werden Länder- und Industrierisiken für Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern bewertet. Die Bewertung des abstrakten Risikos erfolgt auf Basis verschiedener Themengebiete, welche sich den im LkSG aufgeführten Risiken zuordnen lassen, um eine detaillierte Risikobewertung zu ermöglichen. Eine Vielzahl von quantitativen Indikatoren von renommierten Institutionen, wie z. B. der Weltbank oder den Vereinten Nationen, bilden die Basis für die Einschätzung des Länderrisikos je Themengebiet. Die Industrierisikoanalyse ermittelt die Risikoexposition je Themengebiet für 88 verschiedene Industrien gemäß NACE-Codes und baut auf verschiedenen qualitativen Quellen und Datenbanken, wie z. B. dem CSR Risiko Check oder Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte, auf. Die Ergebnisse aus der Länderrisiko-Analyse kombinieren wir mit den Ergebnissen der Industrierisiko-Analyse zu einer Bewertung des

potenziellen Risikos je Themengebiet und pro unmittelbarem Zulieferer oder eigenem Geschäftsbereich. Für eine mittlere 5-stellige Zahl an Zulieferern konnte so eine Zuordnung in die Risikokategorien „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“ oder „hohes Risiko“ vorgenommen werden. Diese Zuordnung bildet die Basis für die dritte Phase.

In dieser letzten Phase (Phase 3), der sogenannten detaillierten Risikoanalyse, werden die identifizierten potenziellen Risiken bei den Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich detaillierter betrachtet. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz werden in diesem Schritt Zulieferer priorisiert, für die die abstrakte Risikoanalyse ein potenziell hohes Risiko in Bezug auf Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards ergeben hat. Die priorisierten Zulieferer werden einzeln aufgefordert, einen standardisierten Fragebogen, welcher auf internationalen Standards beruht und durch den Anbieter der ESG-Risikomanagementsoftware bereitgestellt wird, zu befüllen. Sofern die Zulieferer nicht direkt reagieren, werden über einen Monat hinweg automatisiert wöchentliche Reminder-Mails mit der Aufforderung zur Teilnahme versandt. Zuvor waren die entsprechenden Zulieferer durch die zuständigen Geschäftsbereiche der Gruppe über ein sogenanntes „Pre-Mailing“ persönlich kontaktiert worden. Die Rückmeldungen schaffen Transparenz darüber, inwieweit ein Zulieferer oder eigener Geschäftsbereich auf die identifizierten erhöhten potenziellen Risiken reagiert hat. Basierend auf den Rückmeldungen wird die Fähigkeit des Zulieferers oder des eigenen Geschäftsbereiches bewertet, den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards sicherzustellen. Diese Information und Bewertung ist maßgeblich, um Lücken in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards bei den Zulieferern zu identifizieren und auf diese zu reagieren. Die Ergebnisse der Fragebögen werden mit den Ergebnissen der abstrakten Risikoanalyse kombiniert und ergeben eine Einschätzung des tatsächlichen Risikos. Das ermittelte tatsächliche Risiko ist ein Indikator der Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Menschenrechtsverletzung oder eine Verletzung eines Umweltstandards bei den Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich.

Personalisierte Ankündigungsmails, wiederholte Erinnerungen und telefonische Ansprache von Zulieferern sollen eine hohe Rücklaufquote gewährleisten. Trotz der mehrfachen Kontaktversuche haben einige Zulieferer nicht auf die übersandten Fragebögen reagiert bzw. die Fragebögen nicht vollumfänglich beantwortet. Daraufhin wurden gegenüber den betroffenen Zulieferern folgende Maßnahmen implementiert: Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner wurde übersandt und mitgeteilt, dass dieser die essenzielle Grundlage einer weiteren Zusammenarbeit unserer Unternehmen darstellt. Zudem gab es eine erneute Kontaktaufnahme mit betroffenen Zulieferern mit der erneuten Bitte zum Ausfüllen des Fragebogens, verbunden mit dem Angebot einer Unterstützung durch Mitarbeitende des HDI Konzerns. Zudem wurde mit einem Lieferanten die Geschäftsbeziehung beendet. Durch die Maßnahmen konnte die Anzahl potenziell risikobehafteter Zulieferer nochmals deutlich reduziert werden.

Zusätzlich wird ein automatisiertes, in die Risikomanagementsoftware integriertes Monitoring für eine breite Zuliefererbasis durchgeführt, um auf Medienberichte oder andere Veröffentlichungen

zu diesen Zulieferern in den Bereichen Menschenrechte und Umweltstandards aufmerksam zu werden und auf diese reagieren zu können. Dieses Monitoring hat keine negativen Indikationen ergeben.

Abschließend werden Zulieferer und eigene Geschäftsbereiche sowie Risiken nach Themengebieten gemäß den Kriterien der Angemessenheit priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risikofeld aus der abstrakten und detaillierten Risikoanalyse ist hierfür ein wichtiger Datenpunkt. Außerdem bewerten wir Risiken nach ihrem Schweregrad, um wesentliche Risikofelder zu identifizieren. Für die Priorisierung von Zulieferern wird neben der Eintrittswahrscheinlichkeit, wo möglich, die Einflussmöglichkeit auf den Zulieferer bestimmt.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse der durchgeführten Risikoanalysen werden für zukünftige Risikoanalysen reflektiert und zur Optimierung genutzt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse**

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Die vollumfängliche Risikoanalyse der Lieferantenbasis und des eigenen Geschäftsbereichs wurde 2024 durchgeführt. Darüber hinaus wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### **Ergebnisse der Risikoermittlung**

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Keine

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

##### Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Durch Phase 2 und 3 der Risikoanalyse konnte die Anzahl potenziell risikobehafteter Zulieferer deutlich eingeschränkt werden. Die Einstufung ist darauf zurückzuführen, dass diese Zulieferer in Phase 3 trotz wiederholter Erinnerung gar nicht oder unvollständig an der Selbsteinschätzung teilgenommen haben. Diese Zulieferer wurden prioritär betrachtet und entsprechende Präventivmaßnahmen eingeführt. Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten wurden nicht festgestellt.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

Sofern Risiken bestehen, werden sie nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit, der Schwere sowie dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen priorisiert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit pro Risiko ist das Ergebnis der abstrakten und detaillierten Risikoanalyse und wird für den eigenen Geschäftsbereich und die Zulieferer bestimmt. Die Einschätzung der Schwere beruht auf einem internen Prozess, in dem mehrere Beschäftigte involviert waren und systematisch Abwägungen über die Konsequenzen in verschiedenen Risikobereichen getroffen wurden. Die Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere eines Risikos ist entscheidend für die Priorisierung wesentlicher Risikofelder. Auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich reagieren wir priorisiert, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden. Außerdem bewerten wir Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit mithilfe von relativen Industrie- und Länderrisiken.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Risikoanalyse wurde analog der Risikoanalyse für Zulieferer für sämtliche Gesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs durchgeführt. Bereits im ersten Schritt wurde für keine Gesellschaft ein hohes Risiko (Land-Industrie-Kombination) festgestellt. Dennoch wurden im eigenen Geschäftsbereich zusätzlich alle Gesellschaften der detaillierten Risikoanalyse unterzogen, um den erhöhten Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich nachzukommen. Es wurden weder erhöhte Risiken noch konkrete Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich identifiziert. Für den Fall, dass ein erhöhtes Risiko oder eine Verletzung in einer unserer Einheiten vermutet oder identifiziert wird, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden, bzw. die Auswirkung der Verletzung zu minimieren.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des HDI Konzerns als Versicherer und Finanzdienstleister sind menschenrechtliche Risiken im Vergleich zum produzierenden Gewerbe als gering einzuschätzen. Bei keinem der Risiken besteht eine besondere Exposition in der Lieferkette des HDI Konzerns. Daher wurden alle im LkSG genannten Risiken gleichermaßen stringent verfolgt.

Gemäß des unter dem Kapitel „Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen – Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse“ beschriebenen risikobasierten Ansatzes wurden sämtliche Zulieferer mit einem potenziell hohen Risiko für Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards im Rahmen der abstrakten und detaillierten Risikoanalyse einheitlich priorisiert. Dies erfolgte immer, wenn mindestens ein vom LkSG genanntes Risiko als potenziell hoch eingestuft wurde.

Potenzielle Risiken könnten in den folgenden Ländern auftreten:

Großbritannien, Hongkong, Türkei

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Hierzu verweisen wir auf die Prozessbeschreibung in Kapitel "Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse", insbesondere auf die Phase 3.

#### **Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken**

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.**

Im Falle potenzieller Risiken wurden die Vertragsbeziehungen sowie mögliche individuelle Anpassungen geprüft. In Einzelfällen wurden Änderungen vorgenommen. Sofern auf die in Rahmen von Phase 3 versandten Fragebögen nicht oder nicht vollumfänglich reagiert wurde, wurden gegenüber den betroffenen Zulieferern folgende Maßnahmen implementiert: Der Verhaltenskodex für Geschäftspartner wurde übersandt und mitgeteilt, dass dieser die essenzielle Grundlage einer weiteren Zusammenarbeit unserer Unternehmen darstellt. Zudem gab es eine erneute Kontaktaufnahme mit den betroffenen Zulieferern mit der erneuten Bitte zum Ausfüllen des Fragebogens, verbunden mit dem Angebot einer Unterstützung durch Mitarbeitende des HDI Konzerns. Zudem wurde mit einem Lieferanten die Geschäftsbeziehung beendet. Durch die Maßnahmen konnte die Anzahl potenziell risikobehafteter Zulieferer nochmals deutlich reduziert werden.

**Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.**

Gerade im Bereich der Beschaffung sind gesellschaftliche Fragen relevant, etwa unter welchen Arbeitsbedingungen die Menschen entlang der Lieferkette arbeiten und ob Umweltstandards und Menschenrechte durchgehend eingehalten werden. Daher zielt der HDI Konzern im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie auf eine nachhaltigkeitsorientierte Gestaltung des Tagesgeschäfts und des Einkaufs ab. Hierzu zählt beispielsweise, dass die Gruppe in Deutschland umweltfreundliche Produkte beschafft, entlang der Lieferkette ökologische Kriterien berücksichtigt und auf die

Wahrung von Mitarbeiter- und Menschenrechten achtet. Das Thema Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess ist in Deutschland vor allem für die Funktion Group Procurement & Supplier Management relevant und wurde im Berichtszeitraum kontinuierlich ausgebaut.

#### Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

#### **Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.**

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Bei der Auswahl der Zulieferer wird darauf geachtet, dass nationale Gesetzgebungen im Hinblick auf Umweltschutz und die Wahrung der Menschenrechte sowie die Werte des HDI Konzerns eingehalten werden.

Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Um ihr Commitment zu operationalisieren und über die Gesetzgebung hinaus positiven Einfluss auszuüben, verwendet der HDI Konzern einen einheitlichen Verhaltenskodex für Geschäftspartner. Das Dokument wird vom Bereich Group Procurement & Supplier Management, z. B. bei Vertragsabschlüssen mit Zulieferern, genutzt und regelt verbindlich folgende Themen: Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Achtung der Menschenrechte, Umwelt-, Sozial- und weitere Arbeitnehmerbelange, Datenschutz sowie Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Im Jahr 2024 erfolgte die Aktualisierung des Kodex vor dem Hintergrund des LkSG. Zudem sollen zukünftig bei der Anbindung neuer Lieferanten sowohl im Risikomanagement als auch im Vertragsmanagement Mechanismen zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Möglichkeit zur weltweiten Einhaltung der LkSG-Vorgaben erarbeitet und etabliert werden. Hierzu strebt der HDI Konzern vor allem vertraglich verankerte Kooperationspflichten der Lieferanten an.

Mithilfe der angewandten Maßnahmen konnte die Zahl der potenziellen Risiken deutlich reduziert werden. Gleichzeitig wurden in der gesamten Risikoanalyse keinen tatsächlichen Risikoeintritte bzw. Verletzungen festgestellt werden. Somit erachten wir die Maßnahmen als angemessen und wirksam.

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B5. Kommunikation der Ergebnisse**

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## **B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen**

### **B6. Änderungen der Risikodisposition**

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Die Risikoanalyse wurde im Jahr 2024 ordnungsgemäß durchgeführt. Da eine Priorisierung der Risiken nicht erfolgt, bestehen keine Änderungen zum Vorjahr.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können sowohl insbesondere im Rahmen des etablierten Risikoanalyseprozesses als auch über das Beschwerdemanagement identifiziert werden.

Die Risikoanalyse wurde analog der Risikoanalyse für Zulieferer auch für den eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Bereits in der abstrakten Risikoanalyse wurde anhand der Land-Industrie-Kombination für keine Gesellschaft ein hohes Risiko festgestellt. Dennoch wurden im eigenen Geschäftsbereich zusätzlich alle Gesellschaften der detaillierten Risikoanalyse unterzogen, um den erhöhten Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich nachzukommen. Es wurden weder erhöhte Risiken noch konkrete Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich identifiziert. Für den Fall, dass ein erhöhtes Risiko oder eine Verletzung in einer unserer Einheiten vermutet oder identifiziert wird, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden, bzw. die Auswirkung der Verletzung zu minimieren.

Der HDI Konzern nutzt ein sowohl intern als auch extern zugängliches, digitales Hinweisgebersystem, welches über die Unternehmenswebseite der Talanx AG in insgesamt neun Sprachen weltweit erreichbar ist. Dieses System ermöglicht Beschäftigten und Externen die Abgabe von Hinweisen u.a. zu allen LkSG-relevanten Themenbereichen. Eine Meldung kann auch anonym abgegeben werden. Es bietet den meldenden Personen damit zuverlässig Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Die meldende Person kann die Meldung kategorisieren und z.B. den Themenschwerpunkten "Verletzung von Menschenrechten" oder "Umweltverschmutzung" zuordnen. Der meldenden Person steht auf der Webseite des Talanx Konzerns und der öffentlichen unternehmensspezifischen Startseite des Hinweisgebersystems eine Verfahrensordnung zum LkSG-Beschwerdeverfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Koordinierung des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch die Abteilung Group Compliance. Sämtliche Informationen sind öffentlich über die Webseite des Talanx Konzerns und der unternehmensspezifischen Startseite des Hinweisgebersystems verfügbar.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Verletzungen können sowohl im Rahmen des etablierten Risikoanalyseprozesses als auch über das Beschwerdemanagement identifiziert werden.

Die Risikoanalyse wurde für unmittelbare Zulieferer des HDI Konzerns mittels des o.g. Prozesses durchgeführt. Für den Fall, dass ein erhöhtes Risiko oder eine Verletzung bei einem Zulieferer vermutet oder identifiziert wird, werden unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden, bzw. die Auswirkung der Verletzung zu minimieren.

Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem unmittelbaren Zulieferer wurden in keinem Fall festgestellt.

## **C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen**

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Der HDI Konzern nutzt ein sowohl intern als auch extern zugängliches Hinweisgebersystem, welches über die Unternehmenswebseite des Talanx Konzerns in insgesamt neun Sprachen weltweit erreichbar ist. Dieses System ermöglicht Beschäftigten und Externen die Abgabe von Hinweisen, u.a. zu allen LkSG-relevanten Themenbereichen. Eine Meldung kann auch anonym abgegeben werden. Es bietet den meldenden Personen damit zuverlässig Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Die meldende Person kann die Meldung kategorisieren und z. B. den Themenschwerpunkten „Verletzung von Menschenrechten“ oder „Umweltverschmutzung“ zuordnen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

#### Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Öffentlich verfügbar

#### Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

##### Optional: Beschreiben Sie.

Der meldenden Person steht auf der Webseite des Talanx Konzerns und der öffentlichen unternehmensspezifischen Startseite des Hinweisgebersystems eine Verfahrensordnung zum LkSG-Beschwerdeverfahren zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Über das digitale Beschwerdesystem können jederzeit Meldungen abgegeben werden.□

#### Informationen zur Zuständigkeit

##### Optional: Beschreiben Sie.

Die Koordinierung des Beschwerdeverfahrens erfolgt durch die Abteilung Group Compliance der Talanx AG.

## Informationen zum Prozess

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Der Meldeprozess umfasst vier Schritte. Zunächst wird der Hinweisgeber gebeten, einen Informationstext zum Schutz der Anonymität zu lesen und eine Sicherheitsabfrage zu beantworten. Auf der folgenden Seite wird der Hinweisgeber nach dem Schwerpunkt der Meldung gefragt. Auf der Meldeseite kann der Hinweisgeber die Meldung in eigenen Worten formulieren und Fragen zum Fall über eine einfache Antwortauswahl beantworten. Im Anschluss kann der Hinweisgeber einen anonymen Postkasten einrichten. Über diesen erhält der Hinweisgeber Rückmeldungen und wird über den Fortgang der Untersuchung des Hinweises informiert. □

## Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich und in neun Sprachen verfügbar.

## Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

### **Optional: Beschreiben Sie.**

Sämtliche Informationen sind öffentlich über die Webseite des Talanx Konzerns und die unternehmensspezifische Startseite des Hinweisgebersystems verfügbar.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

[https://www.talanx.com/de/talanx\\_gruppe/corporate\\_governance/compliance](https://www.talanx.com/de/talanx_gruppe/corporate_governance/compliance)

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die Abteilung Group Compliance der Talanx AG ist für die Koordinierung des Verfahrens zuständig und wählt unter anderem die zuständigen Hinweisbearbeiter aus.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Das Hinweisgebersystem schützt die Vertraulichkeit der Identität von Meldenden und bietet damit einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung. Dies wird insbesondere durch die Möglichkeit gewährleistet, dass der Hinweisgebende eine Meldung anonym abgeben kann und die Kommunikation aufgrund Verschlüsselung und Datenseparierung durch den externen Systemanbieter nicht vom Hinweisempfänger zurückverfolgt werden kann.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

In dem konzernweit geltenden Verhaltenskodex und in Schulungen wird auf das Repressalienverbot ausdrücklich hingewiesen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Im Berichtszeitraum sind fünfzehn Meldungen unter der Kategorie „Verletzung von Menschenrechten“ und zwei Meldungen in der Kategorie „Umweltverschmutzung“ in dem Hinweisgebersystem abgegeben worden. Bei den Meldungen ging es im Kern nicht um eine Verletzung von Menschenrechten, oder eine Verletzung von Menschenrechten konnte nicht festgestellt werden. Alle Fälle wurden noch im Berichtsjahr bearbeitet und zum überwiegenden Teil abgeschlossen.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

Da sich die Vorwürfe nicht bestätigt haben, erfolgten keine Schlussfolgerungen oder Anpassungen im Risikomanagement.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Group Compliance hat auch im Jahr 2024 die Überwachungsfunktion in Bezug auf die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements nach dem LkSG ausgeübt. Es erfolgte die Regelteilnahme an den Sitzungen des mit der Umsetzung der LkSG-Anforderungen betrauten Gremiums (LkSG-Arbeitsgruppe). 2024 wurden Monitoringgespräche mit Group Sustainability, Group Procurement & Supplier Management und Abteilungen des Geschäftsbereichs HDI Global durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die Sorgfaltspflichten grundsätzlich erfüllt werden. Vereinzelter Verbesserungsbedarf wurde identifiziert. Die Ergebnisse wurden entsprechend dokumentiert und an den Vorstand berichtet.

Eine Revisionsprüfung zur Umsetzung des LkSG durch den Bereich Group Audit ergab keine Hinweise auf Einschränkung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Die Prüfung wurde im vierten Quartal 2023 mit dem Ergebnis „Leichte Verbesserungspotentiale“ durchgeführt. Die vereinbarten Maßnahmen wurden spätestens im Rahmen der Risikoanalyse 2024 umgesetzt.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

In Bezug auf Ressourcen und Expertise wurden die Interessen der Beschäftigten, der Beschäftigten in der Lieferkette und sonstiger möglicher Betroffener bei der Einrichtung und Umsetzung des Risikomanagements angemessen berücksichtigt, indem unterschiedliche Unternehmensbereiche – einschließlich der Einkaufsbereiche und Mitarbeiter in den einzelnen Geschäftsbereichen – bei der Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements einbezogen wurden.

Die Interessen von potenziell Betroffenen wurden durch die Einführung neuer Prozesse geschützt. Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse wurde u. a. die Plattform einer externen ESG-Risikomanagementsoftware genutzt, um eine Transparenz über Lieferantenrisiken sowie eine gesetzeskonforme Analyse und Mitigation der identifizierten Risiken zu gewährleisten und den Anforderungen des LkSG somit in vollem Umfang gerecht zu werden. Diese Plattform unterstützt eine differenzierte Risikoanalyse unter Berücksichtigung von Länder- und Industrierisiken.

Im eigenen Geschäftsbereich sind angemessene Präventionsmaßnahmen durch den Verhaltenskodex verankert, um die Interessen der Beschäftigten zu schützen. Die Regeln des Verhaltenskodex schreiben vor, dass niemand im Unternehmen durch Gewalt oder Einschüchterung in irgendeiner Form zum Arbeiten gezwungen werden darf. Jede Form von unfreiwilliger Beschäftigung, Kinderarbeit und Menschenhandel sowie andere Formen des Missbrauchs von Mitarbeitern sind ausdrücklich verboten. Auch ein fairer und respektvoller Umgang miteinander sowie die Achtung der Würde und der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind als Grundlage gegenseitigen Umgangs wichtige Prinzipien im Verhaltenskodex des

Unternehmens. Die Compliance-Richtlinie, die sich an alle Beschäftigten des Talanx Konzern weltweit richtet, beinhaltet ein eigenes Kapitel mit Regeln zur Einhaltung von Menschenrechten, welche sich an den Pflichten des LkSG orientieren.

Um auch die Beschäftigten in der Lieferkette zu schützen, verwendet der Talanx Konzern einen konzerneinheitlichen Verhaltenskodex für Geschäftspartner. Das Dokument wird sowohl von Group Procurement als auch vom IT-Einkauf, z. B. bei Vertragsabschlüssen mit Lieferanten, genutzt und regelt verbindlich folgende Themen: Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Achtung der Menschenrechte, Umwelt-, Sozial- und weitere Arbeitnehmerbelange, Datenschutz sowie Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Abhilfemaßnahmen werden dezentral durch lokale Konzerngesellschaften durchgeführt, sodass die Interessen von Betroffenen in Bezug auf lokale und branchenspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können.

Der HDI Konzern verfügt zudem über ein sowohl intern als auch extern zugängliches Hinweisgebersystem, welches die Meldung von Menschenrechtsverletzungen (auch anonym) ermöglicht und in neun Sprachen weltweit verfügbar ist. Die Anonymität und Verfügbarkeit in unterschiedlichen Sprachen wahrt die Interessen der meldenden Personen, da hierdurch Zugangsbarrieren vermieden werden. □